Scheidung

Bei einer Scheidung gilt der Grundsatz, dass jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe aufgebauten Altersvorsorge des anderen Ehegatten hat. Für eine korrekte Teilung zwischen den Partnern muss bekannt sein, um welchen Betrag die Pensionskassengelder bzw. die Freizügigkeitsgelder jedes Ehepartners während der Dauer der Ehe zugenommen haben. Das Scheidungsgericht legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Teilung der Austrittsleistung fest. Zu diesem Zweck müssen Sie zusammen mit der Scheidungsvereinbarung eine Durchführbarkeitserklärung der ProPublic beilegen. Diese informiert auch über wichtige Eckdaten wie beispielsweise das Eintrittsdatum in die ProPublic, die angesparte Altersvorsorge oder allfällige Vorbezüge für Wohneigentum.

Formulare & Dokumente

- Zivilstandsänderung

Links

- Vorsorgereglement 2022
- Vorsorgereglement 2024
- Vorsorgereglement Kurzfassung 2022
- Vorsorgereglement Kurzfassung 2024
- Formulare & Dokumente
- Häufige Fragen
- Lexikon

Weitere Informationen für Versicherte

- Eintritt
- Austritt
- Beiträge
- Sparpläne
- Überbrückungsrente
- Einkauf
- Wohneigentum
- Heirat / Eintragung Lebenspartnerschaft
- **Scheidung**
- Rente oder Kapital
- Unbezahlter Urlaub
- Pensionierung
- Teilaltersrücktritt ab 2024
- Formulare & Dokumente
- Info-Veranstaltung „Pensionierung in Sicht"

Ansprechpartner

Annalise Kern

Versicherungstechnische Verwaltung, Wohneigentumsförderung

Telefon direkt:
+41 71 394 60 06

annalise.kern(at)pro-public.ch

Eingetragene Partnerschaft

Alle Ausführungen zur Scheidung gelten analog auch bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

© ProPublic 2024